



Dr. Yves Parrat

# Betriebskontrollen gemäss Chemikalienrecht 2021

Anzahl kontrollierte Betriebe: 63

Anzahl beanstandete Betriebe: 51 (81%)

Beanstandungsgründe:

Nichtwahrnehmung der Selbstkontrolle (bei 21 Betrieben), Nichtwahrnehmung der Melde- bzw. Zulassungspflicht (bei 39 Betrieben), Nichtwahrnehmung der Sorgfaltspflicht (bei 14 Betrieben), Nichteinhaltung der Abgabebestimmungen (bei 18 Betrieben), Nichteinhaltung der personenbezogenen Vorschriften (bei 18 Betrieben), Nichteinhaltung der Werbebestimmungen (bei 13 Betrieben), Nichteinhaltung der Bestimmungen zum Umgang und Lagerung (bei 13 Betrieben).



## Ausgangslage

Das Kantonale Laboratorium kontrolliert im Rahmen seines Vollzugsauftrags Betriebe, die der Chemikaliengesetzgebung unterstellt sind. Dabei handelt es sich um Betriebe, die Chemikalien in Verkehr bringen oder verkaufen sowie um Betriebe, die mit besonders gefährlichen Chemikalien umgehen und dadurch einer Fachbewilligungspflicht unterstellt sind. Betriebe, die mit Chemikalien umgehen, ohne dafür eine Fachbewilligung zu benötigen, werden in erster Linie durch die Arbeitnehmerschutzbehörde kontrolliert.

## Untersuchungsziele

Bei den Betriebskontrollen lassen sich die kontrollierten Bestimmungen der Chemikaliengesetzgebung in sieben thematische Gruppen einteilen:

- Wird die gesetzlich vorgeschriebene Selbstkontrolle wahrgenommen? Betriebe, die Chemikalien herstellen oder importieren, sind verpflichtet, diese aufgrund ihrer Eigenschaften zu beurteilen, einzustufen und entsprechend sicher zu verpacken und zu kennzeichnen.
- Werden die Meldepflicht für Stoffe und Zubereitungen sowie für Kälteanlagen oder die Zulassungspflicht für Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel wahrgenommen?
- Wird die gesetzliche Sorgfaltspflicht wahrgenommen? Betriebe, die mit Chemikalien umgehen, müssen die zum Schutz von Leben, Gesundheit und Umwelt notwendigen Massnahmen treffen. Dies heisst, dass sie nach dem Stand der Technik arbeiten müssen.
- Werden in Verkaufsstellen oder bei Chemikalienlieferanten die Abgabebestimmungen eingehalten? Abgabebetriebe dürfen besonders gefährliche Chemikalien nicht in der Selbstbedienung anbieten und sind verpflichtet, bei der Abgabe solcher Chemikalien die Abnehmerin aktiv zu informieren. Beim Verkauf von gefährlichen Chemikalien an berufliche Verwender sind zudem Sicherheitsdatenblätter unverzüg-

lich abzugeben.

- Werden die personenbezogenen Vorschriften (Sachkenntnispflicht für Abgabebetriebe, Fachbewilligungspflicht für den Einsatz von Badewasserdesinfektionsmitteln in Gemeinschaftsbädern, Schädlingsbekämpfungsmitteln, Pflanzenschutzmitteln, Holzschutzmitteln und Kältemitteln, Meldepflicht einer Chemikalien-Ansprechperson) eingehalten?
- Werden die gesetzlichen Werbebestimmungen eingehalten?
- Werden die Bestimmungen zum Umgang mit und zur Lagerung von Chemikalien eingehalten?

## Gesetzliche Grundlagen

Die Anforderungen an das Inverkehrbringen von Chemikalien, an deren Abgabe sowie an deren Verwendung sind in der Chemikalienverordnung festgelegt. Für das Inverkehrbringen von Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln sind zusätzliche Vorschriften einzuhalten, welche in entsprechenden Verordnungen präzisiert werden (Biozidprodukteverordnung, Pflanzenschutzmittelverordnung). Zudem müssen Inverkehrbringer und Verwender allfällige Beschränkungen und Verbote der Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung berücksichtigen.

## Beschreibung der durchgeführten Kontrollen

Im Jahr 2021 haben wir Kontrollen in 63 Betrieben durchgeführt. Der Schwerpunkt unserer Überprüfungen lag im Rahmen von Kontrollkampagnen zu Wasch- und Reinigungsmitteln und zum Onlinehandel mit Chemikalien bei Herstellern, Importeuren und Abgabestellen. Auch wurden mehrere reaktive Inspektionen durchgeführt, um gegen die illegale Abgabe von Lachgas in Bars, Clubs und Quartierläden vorzugehen. Die Art der kontrollierten Betriebe ist in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Betriebsart	Anzahl Betriebe
Hersteller & Importeure	28
Abgabestellen	18
Berufliche Verwender	17
<b>Total</b>	<b>63</b>

## Ergebnisse

Bei 51 der 63 durchgeführten Kontrollen wurden Nichtkonformitäten festgestellt und entsprechend Beanstandungen ausgesprochen. Solche Beanstandungen werden in zwei Kategorien unterteilt:

- Mängel der Kategorie 1 sind bedeutsame Mängel, die möglichst schnell zu beheben sind, weil sie eine unmittelbare Gefährdung der Gesundheit oder der Umwelt darstellen können.
- Mängel der Kategorie 2 sind weniger gravierende Mängel, wobei die Vorschriften des Chemikalienrechts nicht eingehalten werden.

Die Häufigkeitsverteilung der anlässlich der diesjährigen Inspektionen überprüften Bestimmungen sowie die entsprechenden Beanstandungsquoten werden in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Kontrollpunkt	Vorschrift kontrolliert	Beanstandung der Kat. 1	Beanstandung der Kat. 2
Wahrnehmung der Selbstkontrolle	31	8	13
Wahrnehmung der Melde- bzw. Zulassungspflicht	48	14	25
Wahrnehmung der Sorgfaltspflicht	23	6	8
Einhaltung der Abgabebestimmungen	26	11	7
Einhaltung der personenbezogenen Vorschriften	29	11	7
Einhaltung der Werbebestimmungen	14	2	11
Einhaltung der Bestimmungen zum Umgang und zur Lagerung	31	4	9

## Massnahmen

Bei Beanstandungen der Kategorie 1 werden Korrekturmassnahmen verfügt und eine Gebühr nach Massgabe des Zeitaufwands für die Kontrolltätigkeit erhoben. Die festgesetzte Periode bis zur nächsten Kontrolle ist klein. Bei Beanstandungen der Kategorie 2 werden Korrekturmassnahmen mit dem Betrieb vereinbart. Die Kontrolle hat für den Betrieb keine finanziellen Folgen und die Periode bis zur nächsten Inspektion ist grösser.

Im Jahr 2021 haben wir bei 24 Betrieben aufgrund folgender Verstösse Massnahmen verfügen müssen:

- Inverkehrbringen von Chemikalien, die verbotene Inhaltsstoffe enthalten.
  - Inverkehrbringen von Biozidprodukten, Pflanzenschutzmitteln und Düngern ohne Zulassung.
  - Inverkehrbringen von Chemikalien mit verbotenen Anpreisungen (z.B. Heilanpreisungen).
  - Abgabe von Chemikalien im Onlinehandel, die an die breite Öffentlichkeit nicht verkauft werden dürfen.
- Darüber hinaus haben wir bei der Staatsanwaltschaft aufgrund illegaler Abgabe von Lachgas zwecks Inhalation drei Betriebe angezeigt.

## Schlussfolgerungen

- Die Resultate unserer Betriebskontrollen weisen auf eine ungenügende Beachtung der chemikalienrechtlichen Vorschriften durch die Rechtsunterworfenen hin. Die hohe Anzahl bedeutsamer Mängel ist besorgniserregend, lässt sich jedoch durch die Tatsache erklären, dass zahlreiche Betriebe kontrolliert wurden, die im Onlinehandel tätig sind. In diesem Bereich wird oft nicht realisiert, dass gewisse Produkte dem Chemikalienrecht unterstellt sind.
- Die Kontrollen werden im Rahmen unseres Vollzugauftrags weitergeführt.